



**Satzung
des Marktes Randersacker
über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Randersacker folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,

- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

**§ 4
Grabgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

- | | |
|---|-------------------|
| a) eine Einzelgrabstätte (Reihengrab und Wahlgrab) | 45,00 € pro Jahr |
| b) eine Familien-/Doppelgrabstätte (Wahlgrab) | 60,00 € pro Jahr |
| c) eine Urnengrabstätte (Erdbestattung) | 29,00 € pro Jahr |
| d) eine Urnengrabstätte (Urnennische in der Urnenmauer
inkl. des Erwerbes der Nischenplatte) | 58,50 € pro Jahr |
| e) eine Bestattung in einer anonymen Urnengrabstätte
für die Dauer der Ruhezeit | 401,00 € einmalig |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts kann wahlweise für 5, 10 oder 20 Jahre erfolgen. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in Höhe des entsprechenden Gebührensatzes nach Abs. 1 erhoben. Erstreckt sich die Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten. Bei einer Verlängerung um 5 oder 10 Jahre wird die Gebühr zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 10 von Hundert erhoben.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

**§ 5
Bestattungsgebühren**

Die Gebühren betragen für

1.	Allgemeine Dienstleistungen	
1.1	Vorbereitung, Aufbahrung und Durchführung der Trauerfeier	60,00 €
1.2	Beerdigungsdienst (Verrechnungssatz pro Sarg-, Kreuz bzw. Urnenträger)	25,00 €
2.	Erdbestattungen	
2.1	Öffnen und Schließen von Einzelgrabstätten (Reihengräbern) (Normaltiefe bis zur Sohle 1,80 m)	220,00 €
2.2	Öffnen und Schließen von Familiengrabstätten (Wahlgräbern) (Normaltiefe bis zur Sohle 1,80 m) je Grab	220,00 €
2.3	Zuschlag für felsiges Erdreich oder bei Bodenfrost-zu Nrn. 2.1, 2.2, 2.3	80,00 €
2.4	Zuschlag zu Nrn. 2.1, 2.2, 2.3 u. 2.4 für Tieferlegungen (Tiefe bis zur Sohle 2,40 m)	80,00 €
3.	Urneneisetzungen	
3.1	Öffnen und Schließen des Grabes bei Erdbestattung	115,00 €
3.2	Öffnen und Schließen des Grabes bei Urneneisetzungen in einer Urnennische in der Urnenwand	75,00 €
3.3	Öffnen und Schließen des Grabes bei Urneneisetzungen im Bereich des Anonymen Urnenfeldes (Anonyme Bestattungen), Rasenbeet mit 58 Urnenplätzen	85,00 €

	(Nr. 1.1 bis 1.19, Nr. 2.1 bis 2.19, Nr. 3.1 bis 3.11 und 4.1 bis 4.9)	
4. Besondere Aufwendungen		
4.1	Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Regelbestattungszeiten	120,00 €
4.2	Entsorgung des überflüssigen Erdreichs pro Sarg	30,00 €
4.3	Entsorgung des überflüssigen Erdreichs pro Urne	7,50 €
5. Umbettungen innerhalb des Friedhofes		
	Es werden die Gebühren nach den Nrn. 2 bzw. 3 zzgl. folgender Gebühr erhoben:	
5.1	Umbettung von Leichen und Aschenresten vor Ablauf der Ruhezeit	300,00 €
5.2	Umbettung von Leichen und Aschenresten nach Ablauf der Ruhezeit	150,00 €
6. Benutzung des Leichenhauses		130,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Die Gebühr für die Entgegennahme und Prüfung der für die Errichtung von Grabmälern erforderlichen Anzeige beträgt 40,00 €

2. Gebühr für die Errichtung eines Fundaments für das Grabmal durch den Markt; dies ist erforderlich bei den Gräbern im Erweiterungsteil 1990 des Friedhofs Randersacker sowie bei den Gräbern Nrn. 701 mit 710, im Altteil des Friedhofs Randersacker und für die Gräber im Neuen Friedhof Teil 2 Erweiterung links im Friedhof Lindelbach (die Gebühr ist einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten):

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) je Einzelgrabstätte (Reihengrab) | 150,00 € |
| b) je Familiengrabstätte (Wahlgrab) | 300,00 € |

3. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 01.12.2017 außer Kraft.

Randersacker, 04.02.2019

gez.
Sedelmayer
Erster Bürgermeister

(DSA)

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Marktes Randersacker Nr. 05-06 vom 08.02.2019. Der vollständige Text der Satzung wurde abgedruckt.

Die Satzung wurde am 08.02.2019 im Rathaus Randersacker zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Anschläge an den Amtstafeln wurden angeheftet am 08.02.2019 und wieder entfernt am 11.03.2019. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung und der Text der Satzung auf der Homepage veröffentlicht.

Randersacker, 11.03.2019

gez.
Sedlmayer
Erster Bürgermeister

(DSA)